

Name der Lehrperson (von welchem regelmäßig zu berichten)	Schüler- zahl	Schulklasse welcher im Bericht zu sein hat	Des ausgeübten Schulfächchens		Dauer der Abwesenheit ganze halbe	Ursache der Abwesenheit (Krankheit, Urlaub)	Bemerkungen	Verfügungen des Landes Schulbehörde
			Vor- und Zunamen	Stufe und Abteil- ung				
1. Volksschullehrer:			Albrecht Vogt II.	Friedrich	1	keine Anwesenheit		
			Elias Vogt II.	Anton	1	keine Anwesenheit		
			Josef Vogt II.	Josef	1	keine Anwesenheit		
			Robert Kriep II.	M. Magdalena	1	keine Anwesenheit		
			Joh. Tröck II.	Friedrich	1	keine Anwesenheit		
2. Mädchen-Vorklasse:			Mathia Brinckart II.	Josef	1	keine Anwesenheit		
			Justina Vogt II.	Elias	1	keine Anwesenheit		
3. Fortbildungsschülerinnen:			Luigia Brinckart	Engelbert	1	keine Anwesenheit		
			Luigia Kippe	Luigia	1	keine Anwesenheit		
4. Spinnwerkstätten-Schüler:			Josef Vogt	Sebastian	1	keine Anwesenheit		
			Anton Brügge	Josef	1	keine Anwesenheit		
			Albert Vogt	Moriz	1	keine Anwesenheit		

Verordnung über erteilte kurze Schulbefreiung.  
 Name Justina Vogt  
 Dispens für 1/2 Tag  
 B am 24. März 1894  
 Der Volksschulinspektor  
 J. W. K. K. K.

die Bevölkerung in der Auffassung der bezüglichen Verhältnisse nur beirrte und häufig zu lästigen Rekrimationen<sup>1</sup> Anlaß gab, wurden Schulkonferenzen obligatorisch eingeführt, welche an Schulanstalten mit mehreren Lehrkräften jährlich 5mal einzu-berufen sind und dem Zwecke eines harmonischen Zusammenwirkens der Lehrkräfte durch geregelte Berathungen über Unterricht, Erziehung und Schulinrichtungen dienen. Eigene Wahrnehmungen, sowie Mittheilungen aus den Kreisen des Lehrpersonales bestätigen die Nützlichkeit dieser Einrichtung. Bei dieser Gelegenheit kann angeführt werden, dass ich schon seit mehreren Jahren die Vorarbeiten für eine hier schwer vermißte systematische Sammlung der Schulvorschriften in Angriff genommen habe

und dass diese etwas mühsamen Arbeiten, welche eine Durchforschung von 30 Jahrgängen der Registratur bedingen, gegenwärtig soweit gediehen sind, dass hoffentlich im Laufe des nächsten Jahres mit der Drucklegung der Sammlung begonnen werden kann. Eine Reihe von Verfügungen sind im Interesse des sanitären Wohles der Schuljugend erlassen worden, wobei von dem Grundsatz ausgegangen wurde, dass der Staat, welcher sich zum Schulzwange bekennt, andererseits auch die Verpflichtung habe, dafür zu sorgen, dass das kostbarste Gut der Jugend, die Gesundheit, soweit als möglich vor Schädigungen bewahrt bleibe.

1) Rekrimation: Gegenbeschuldigung.